

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein heißt: „Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)“
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Betonbaus auf nationaler und internationaler Ebene als sichere, dauerhafte, wirtschaftliche und umweltfreundliche Bauart. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) die wissenschaftliche Erforschung des Betons, Stahlbetons und Spannbetons sowie deren Anwendung. Hierzu zählt auch die Erforschung der für die Bauart verwendeten Baustoffe und Bauprodukte;
 - b) die wissenschaftliche Untersuchung der Verbesserung der Planung, Gestaltung, Ausführung und Erhaltung von Betonbauwerken sowie deren Rückbau;
 - c) die Ausarbeitung von Richtlinien;
 - d) die Ausarbeitung und Fortschreibung der Schriftenreihe des Vereins sowie anderer wissenschaftlicher Werke und Veröffentlichungen, die keine Richtlinien sind, die aber als wissenschaftliche Sammlung die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Arbeitsergebnisse der Allgemeinheit für die praktische Anwendung zur Verfügung stellen;
 - e) den Austausch von Forschungsergebnissen mit anderen Verbänden und Organisationen zur umfassenden Information der Allgemeinheit;
 - f) das Einbringen von Forschungsergebnissen in Normungsvorhaben im Fachbereich 07 des NABau im DIN e. V.
- 2.2 Der Verein verpflichtet sich, die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit durch zeitnahe wissenschaftliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen oder in wissenschaftlichen Werken zu veröffentlichen.
 - 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ihre fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen oder auch finanziell zu fördern, können Mitglied werden.
- 3.2 Juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

- 3.3 Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- 3.4 Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme sind kraft Amtes
- a) DIN – Deutsches Institut für Normung e. V.,
 - b) DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- 3.5 Mitarbeiter an Hochschulen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Studierende können Fördermitglied werden.
- 3.6 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
- 3.7 Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.
- 3.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,
- a) wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstößt,
 - b) bei vereinsschädigendem, den Vereinszweck schädigendem oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigendem Verhalten,
 - c) bei Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Verein z. B. illoyales Verhalten gegenüber dem Verein, Verletzung der Mitglieder-Förderpflicht nach § 4.1, öffentliche Diskreditierung des Vereins oder öffentliche Äußerungen oder Publizierung im Widerspruch zu Vereins- oder Organbeschlüssen,
 - d) bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
 - e) bei Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit anderen Vereinsmitgliedern oder im Verein,
 - f) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,
 - g) wenn das Mitglied rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist, die zugleich das Ansehen des Vereins schädigt,
 - h) wenn das Mitglied mit Zahlung seiner Beiträge im Verzug ist,
 - i) bei Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Organstellung in einem Konkurrenzverein.
- 3.9 Innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief Einspruch bei dem Vorstand erheben. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Monaten nach Zugang über den Einspruch und teilt dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung durch eingeschriebenen Brief Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. In dieser Mitgliederversammlung ist eine

- endgültige Entscheidung über den Ausschluss herbeizuführen. Weitere vereinsinterne Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind nicht gegeben. Die Mitgliedschaft ruht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens und solange das Mitglied gegen den Verein oder seine Organe wegen des Ausschlusses Klage führt. Der Einspruch des Mitglieds gegen den Beschluss des Vorstandes sowie Klage gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.10 Der Vorstand kann natürliche Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ihre fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu fördern, zu außerordentlichen Mitgliedern berufen.
- 3.11 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den DAfStb besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.12 Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit Auflösung.
- 3.13 Für den Fall, dass über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein vorläufiger Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 InsO bestellt wird und/oder das Stimmrecht durch einen Anwaltswalter ausgeübt wird sowie für den Fall, dass das Mitglied Klage gegen den Verein erhebt, ruht dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Teilnahmerecht des Mitglieds an der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- 3.14 Kommt eine an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar zurück (z. B. Schriftstück) oder wird als unzustellbar gekennzeichnet (z. B. Email), kann das Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Mitteilung an den Betroffenen erfolgt nicht. Eine Neuaufnahme als Mitglied ist zulässig.
- 3.15 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Geld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (§ 6.10 f). Der Vorstand ist befugt und zuständig, weitere Regelungen die Beiträge betreffend in einer Beitragsordnung festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorstand Umlagen beschließen, deren Höhe bei natürlichen Personen 200,00 EUR und bei juristischen Personen 2700,00 EUR im Geschäftsjahr nicht übersteigen darf.

§ 3a Datenschutz, Email, Schriftform

- 3a.1 Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System speichern, verwalten und nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.
- 3a.2 Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Eine Pflicht zur Angabe einer Email-Adresse besteht nicht.

- 3a.3 Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen des Vereins in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse oder über Messenger-Dienste.
- 3a.4 Machen Mitglieder geltend, dass sie Mitgliederlisten oder Mitgliederdaten benötigen, erfolgt eine Herausgabe nur, wenn alle Mitglieder hierzu die Einwilligung zur Herausgabe erteilen. Zur Gewährleistung des Verlangens nach § 37 Abs. 1 BGB erfolgt die Absendung an die Mitglieder von zulässigem und begründetem Verlangen durch den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern, sich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein zur Förderung seines Zwecks gewünschten Auskünfte zu erteilen und die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Mitglieder gemäß § 3.4 sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner Erreichbarkeit sowie bei juristischen Personen jede Änderung der Vertretungsberechtigung, der Firma oder Rechtsform unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.3 Die Beteiligung im Forschungsbeirat, in den Technischen Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied oder die vom Mitglied entsendete Person organisatorische Erklärungen (wie z. B. Angabe der Erreichbarkeit, Unterzeichnung Anwesenheitsliste u. a.) und notwendige Erklärungen (wie z. B. Einräumung von Nutzungsrechten, Einwilligungserklärungen, Vertraulichkeits- oder Compliance-Erklärungen u.a.) abgibt.

§ 5 Organe, Haftung, Abstimmungen

- 5.1 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Engere Vorstand,
 - d) Rechnungsprüfer,
 - e) der Forschungsbeirat,
 - f) die Technischen Ausschüsse,
 - g) die Geschäftsführung.
- 5.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit unparteiisch und in Fällen nach 5.1 a) bis f) ehrenamtlich aus.
- 5.3 Für Schäden des Vereins, die ehrenamtliche Organmitglieder oder ehrenamtlich tätige beauftragte Vereinsmitglieder in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ehrenamtlichen Organmitgliedern und ehrenamtlich tätigen beauftragten Vereinsmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der

Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt. Die Haftung des Vereins für dessen Organe (§ 31 BGB) bleibt davon unberührt.

- 5.4 Abstimmungen und Wahlen in den Organen und Gremien des Vereins erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 2/3 der Mitglieder des betreffenden Organs oder Gremiums dies beschließen. Wahlen in den Mitgliederversammlungen sind geheim mit Wahlzetteln durchzuführen, wenn der Vorstand dies zuvor beschließt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Mitglieder nach § 3.2 entsenden je einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestbeitrag einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Für je weitere ganze Vielfache des Mindestbeitrages können diese Mitglieder jeweils einen weiteren stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Das Stimmrecht ist auf maximal 10 Stimmen begrenzt. Stimmberechtigte Vertreter der juristischen Person können nur natürliche Personen sein, die entweder Vorstandsmitglieder oder Gesellschafter der juristischen Person oder seit mindestens einem Jahr mit dieser durch Anstellungsvertrag verbunden sein müssen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere stimmberechtigte Vertreter desselben Mitglieds ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Für die Zahl der von einem Mitglied in die Mitgliederversammlung zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter ist die Höhe der im vorausgegangenen Kalenderjahr gezahlten Beiträge maßgebend.
- 6.2 Mitglieder gemäß § 3.3 haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- 6.3 Mitglieder gemäß § 3.4 und 3.11 haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- 6.4 Mitglieder gemäß § 3.5 haben kein Stimmrecht.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich auf Anordnung des Vorstandes durch die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist alljährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen unverzüglich einzuberufen und abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 6.6 Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; bei der Berechnung der Frist zählen die Tage der Versendung der Einladung und der Sitzung nicht mit.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 6.8 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

- 6.9 Sachanträge der Mitglieder zu angekündigten Tagesordnungspunkten sind 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung sind 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes zu angekündigten Tagesordnungspunkten sind zulässig, sofern diese mindestens 3 Werktage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt wurden.
- 6.10 Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Engeren Vorstandes sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sofern diese nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - d) die Beschlussfassung über die auf Vorschlag des Vorstandes vorgelegten Haushaltspläne;
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Beschlussfassung über die Satzung;
 - h) die Auflösung des Vereins (siehe § 12).
- 6.11 Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und die Geschäftsführung bedarf.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 21 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes nach § 7.9.
- 7.2 Aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7.1) werden durch die Mitgliederversammlung der engere Vorstand gewählt. Aus den gewählten Mitgliedern des engeren Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, für die Wahl des Vorstandes Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 7.4 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen über besondere Erfahrungen im Aufgabenbereich des Vereins verfügen und in führender Stellung in den von ihnen vertretenen Bereichen tätig sein.

7.5 Für die Wahl des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung drei Vorschlagslisten getrennt für die Gruppen

- Bauherren und Bauaufsicht,
- Baustoffindustrie und Bauwirtschaft,
- Wissenschaft und Beratende Ingenieure/Prüfingenieure

durch den Vorstand, welcher zum Zeitpunkt der Ladung zur Mitgliederversammlung im Amt ist, vorgelegt, die einen Vorschlag für bis zu sieben zu wählende Mitglieder jeder Gruppe enthält. Die Wahl des Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung mit einer Wahlliste statt (Blockwahl). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Mitglieder jeder Gruppe statt dessen durch Einzelwahl durchzuführen ist.

7.6 Der Wähler gibt seine Stimme für die jeweilige Wahlliste, bei Einzelwahl für den jeweiligen Kandidaten ab. Die Mitglieder einer Wahlliste werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; dies gilt entsprechend für die Einzelwahl. Der Versammlungsleiter kann bei Blockwahl die Wahl der 3 Gruppen in einem Wahlgang zusammenfassen. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

7.7 Eine Abberufung einzelner der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

7.8 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand und gegebenenfalls zum Engeren Vorstand.

7.9 Die Obleute der Technischen Ausschüsse, ein Vertreter des DIBt Deutsches Institut für Bautechnik und ein Vertreter des NABau Normenausschuss Bauwesen im DIN e. V. sowie der Vorsitzende der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

7.10 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Lenkung der Mitarbeit des Vereins im NABau Normenausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.;
- b) den Vorschlag für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung des Vereins;
- c) die Berufung der Mitglieder des Forschungsbeirates;
- d) die Einsetzung von Technischen Ausschüssen auf Vorschlag des Engeren Vorstandes;
- e) die Zustimmung zur Einsetzung von Unterausschüssen, zur Berufung von Mitgliedern der Technischen Ausschüsse sowie deren Obleute und deren Stellvertreter;
- f) die sachgerechte Verwendung von Fördermitteln des Vereins;
- g) die fachliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung und sonstiger Fachtagungen;
- h) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- i) den Ausschluss von Mitgliedern;

- j) die Beschlussfassung über Richtlinien des DAfStb, die von einem Technischen Ausschuss erarbeitet wurden sowie Einleitung des Gelbdruckverfahrens und/oder Veröffentlichung der Richtlinie;
- k) die Veröffentlichung von fachlichen Stellungnahmen des Vorstandes;
- l) die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Institutionen;
- m) den Erlass der Beitragsordnung nach § 3.15 und der Verfahrensordnung nach § 10.6 der Satzung.

Für alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung noch dem Vorstand zugewiesen sind, ist der Vorstand zuständig, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben oder Aufgabenbereiche aus seiner Zuständigkeit an den Engeren Vorstand übertragen.

- 7.11 Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung beratend teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie die Hälfte der Mitglieder des Engeren Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und von der Geschäftsführung zu unterschreiben.
- 7.12 Der Vorstand kann bis zu zwei Persönlichkeiten, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind, für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Vorstands zu kooptierten Vorstandsmitgliedern bestellen. Kooptierte Vorstandsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen beratend und mit Stimmrecht teil.
- 7.13 Die Sitzung des Vorstandes kann auch als Telefon- oder Videokonferenz-Sitzung oder im Umlaufverfahren bzw. Online-Voting stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool. Im Übrigen gilt § 7.11 entsprechend. Bei Telefon- oder Videokonferenz-Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

§ 8 Engerer Vorstand

- 8.1 Für die Wahl des Engeren Vorstandes werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, welcher zum Zeitpunkt der Ladung zur Mitgliederversammlung im Amt ist, aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7.1) bis zu sechs Personen, und zwar unter Berücksichtigung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter je einen Vertreter aus den Bereichen
 - Bauherren,
 - Bauaufsicht,
 - Baustoffindustrie,
 - Bauwirtschaft,

- Wissenschaft,
- Beratende Ingenieure und Prüferingenieure

vorgelegt. Die Wahl des Engeren Vorstandes und von Vorsitz und seiner Stellvertreter findet in der Mitgliederversammlung mit einer Wahlliste statt (Blockwahl). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl stattdessen durch Einzelwahl durchzuführen ist. Die Wahl kann mit der Wahl der Mitglieder des Vorstandes in einem Wahlgang erfolgen.

- 8.2 Der Wähler gibt seine Stimme für die Vorschlagsliste, bei Einzelwahl für den jeweiligen Kandidaten ab. Die Mitglieder der Wahlliste werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; dies gilt entsprechend für die Einzelwahl. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Engeren Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Engeren Vorstandes sowie Vorsitz und seine Stellvertreter bleiben im Amt, bis satzungsgemäß eine Neubestellung erfolgt ist.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Engere Vorstand hat die Aufgabe,
- a) die Haupttätigkeitsfelder des Vereins zu planen;
 - b) die Arbeiten der Technischen Ausschüsse zu koordinieren;
 - c) die vom Vorstand gefassten Beschlüsse, sofern dafür nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist, umzusetzen;
 - d) durch mindestens ein Mitglied in jedem Technischen Ausschuss mitzuwirken;
 - e) durch einen Vertreter des Engeren Vorstandes den Forschungsbeirat zu leiten.
- 8.5 Sitzungen des Engeren Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung beratend teil. Der Engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und von der Geschäftsführung zu unterschreiben.
- 8.6 Die Sitzung des Engeren Vorstandes kann auch als Telefon- oder Videokonferenz-Sitzung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums. Im Übrigen gilt § 8.5. entsprechend. Bei Telefon- oder Videokonferenz-Sitzungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

§ 9 Forschungsbeirat

- 9.1 Der Forschungsbeirat besteht aus bis zu 21 Personen, die vom Vorstand berufen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass folgende interessierte Kreise angemessen repräsentiert sind:

- Mitglieder des Vereins nach § 3.2,
- Bauherren und Bauaufsicht sowie
- Wissenschaft und Beratende Ingenieure/Prüfingenieure.

Vertreter anderer Forschungsförderer, deren Forschungsprojekte nicht vom Verein bewertet werden, sollen zum Zwecke des Informationsaustausches und der Forschungs koordinierung zu den Sitzungen des Forschungsbeirates als Gäste eingeladen werden.

- 9.2 Der Obmann des Forschungsbeirates ist Mitglied des Engeren Vorstandes und wird von diesem ernannt.
- 9.3 Zu den Aufgaben des Forschungsbeirates gehört es vornehmlich, die Forschungsanträge fachlich zu bewerten, Schwerpunkte zu definieren sowie die Forschungs- und dazugehörigen Finanzierungsplanungen für den Verein zu erarbeiten und die Forschungsaktivitäten des Vereins mit den Forschungsvorhaben anderer Förderer zu koordinieren.

§ 10 Technische Ausschüsse

- 10.1 Die Mitglieder der Technischen Ausschüsse sollten Mitglieder des Vereins nach § 3 sein.
- 10.2 Zu den Aufgaben der Technischen Ausschüsse gehören vornehmlich die Durchführung und Betreuung der ihnen vom Vorstand zugewiesenen fachlichen Arbeiten.
- 10.3 Die Technischen Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und nach Erledigung ihrer Arbeiten wieder aufgelöst. Jedem Technischen Ausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Engeren Vorstandes an.
- 10.4 Die Technischen Ausschüsse wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils für drei Jahre einen Obmann und seine(n) Stellvertreter. Die Wahl des Obmanns und seiner/seines Stellvertreter/s bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Zweimalige Wiederwahl des Obmanns und seiner/seines Stellvertreter/s ist zulässig.
- 10.5 Ein Technischer Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Vorstandes Unterausschüsse einsetzen. Der Technische Ausschuss hat die Aufgaben des Unterausschusses zu definieren. Der Technische Ausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes für maximal drei Jahre zum Obmann des Unterausschusses. Der Unterausschuss ist gegenüber dem Technischen Ausschuss, der ihn eingesetzt hat, berichtspflichtig.
- 10.6 Die prä-normativen Arbeiten in den Technischen Ausschüssen können in Anlehnung an die Grundsätze der Normungsarbeit des DIN durchgeführt werden, soweit diese auf die Arbeit des Vereins übertragbar und anwendbar sind. Das Nähere kann der Vorstand durch eine Verfahrensordnung regeln.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes berufen oder abberufen. Zuständig für den Abschluss, Beendigung und Vertragsinhalte des Anstellungsvertrages ist der Engere Vorstand.

- 11.2 Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte und die ihm von den Organen des Vereins übertragenen Aufgaben unparteiisch, ordnungs- und sachgemäß zu erledigen. Diesbezüglich muss der Vorstand nach § 8.3 die Geschäftsführung in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht beaufsichtigen und kann Weisungen erteilen.
- 11.3 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
- a) die geschäftsstellenmäßige Betreuung der Mitglieder, der Mitglieder des Vorstandes, des Engeren Vorstandes, des Forschungsbeirates, der Technischen Ausschüsse und Unterausschüsse, soweit sie Aufgaben gemäß § 2.1 a) bis f) wahrnehmen;
 - b) die Aufstellung eines Jahresabschlusses, des Haushaltsplans einschließlich notwendiger Nachträge sowie ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung, nachdem der Vorstand sie genehmigt hat;
 - c) die Protokollführung in den Sitzungen des Vorstandes, des Engeren Vorstandes, des Forschungsbeirates und der Mitgliederversammlung.
- 11.4 Die Geschäftsführung hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, soweit sie nicht in einer anderen Funktion Stimmrecht besitzt.
- 11.5 Das Eingehen von Verbindlichkeiten durch die Geschäftsführung wird im Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführung kann durch den Verein rechtsgeschäftliche Vollmacht für die Abgabe von Erklärungen oder den Abschluss von Rechtsgeschäften erteilt werden.
- 11.6 Die Geschäftsführung ist nicht für Klagen legitimiert. Sie darf gerichtliche Verfahren nur im Auftrag des Vorstandes nach § 8.3 führen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- 12.1 Über einen Antrag, die Satzung zu ändern, den Verein aufzulösen oder das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit zu verwenden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Inhalt des Antrages zuvor in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.
- 12.2 Für das Quorum bei Änderungen der Satzung gilt § 6.11.
- 12.3 Für Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder anderen Behörden aufgrund einer Gesetzeslage oder Beanstandung verlangt werden oder bei orthografischen Berichtigungen, ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB zuständig. Die Mitgliederversammlung ist über diese Satzungsänderungen zu informieren.
- 12.4 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder.
- 12.5 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind das Vermögen einschließlich etwaiger Einkünfte und die angesammelten Werke, Schriften usw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen, die ähnliche Ziele wie der DAfStb e. V. verfolgt und die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung der Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Alle Mitglieder und Organe sind in diesem Fall verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zustande kommt, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. Juni 2009 beschlossen und tritt zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Die Satzung wurde erstmalig aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin durch Beschluss des Vorstandes am 08. Oktober 2009 im Sinne von § 26 BGB nach den Maßgaben von § 12.3 dieser Satzung geändert.

In der Mitgliederversammlung am 26. März 2012 wurde eine weitere Änderung in § 7.9 dieser Satzung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2019 in Hannover wurde die Neufassung der Satzung beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren wurde am 06. November 2020 eine Neufassung von § 4.3 und § 7.13 beschlossen.

Berlin, den 06. November 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Rolf Breitenbücher (Vorsitzender)